

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, 16. November 2023, im Sitzungssaal der Marktgemeinde Nußdorf-Debant.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Bürgermeister Ing. Andreas Pfurner
Bgm.-Stellv. Kathrin Mußhauser
GV. Alois Lugger
GV. Frank Longo
GR. Petra Draxl
GR. Ing. Hubert Stotter
GR. Thomas Pitterl
GR. Stephan Peuckert
GR. Michael Schlemmer
GR. Andrea Zirknitzer, MSc
GR. Luca Patschg, BEd
GR. Mario Vergeiner
GR. Kathrin Kalcher-Pertl
GR.-EM. Andreas Guggenberger
GR.-EM. Thi Hai Phuong Zabernig

Entschuldigt: GV. Philipp Lugger
GR. Sabrina Kerschbaumer

Schriftführer: Dr. Robert Wilhelmer

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Berichte des Bürgermeisters
- 3) Örtliche Raumplanung im Bereich des Grundstückes 234/2 KG Unternußdorf
 - a) Flächenwidmungsplanänderung durch Umwidmung einer Teilfläche von Freiland in Bauland/Wohngebiet
 - b) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 234/2 KG Unternußdorf
 jeweils Entwurfsaufgabe und Beschlussfassung
- 4) Örtliche Raumplanung im Bereich der Grundstücke 12/18 und 947, beide KG Obernußdorf
Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 12/18 und 947, beide KG Obernußdorf
Entwurfsaufgabe und Beschlussfassung
- 5) Verordnung des Gemeinderates über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages; Beschlussfassung
(Neufestsetzung des Erschließungsbeitragssatzes ab 01.01.2024)
- 6) Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung einer Waldumlage; Beschlussfassung
(Neufestlegung des Umlagesatzes ab 01.01.2024)
- 7) Wohnung Mehrzweckhaus Nußdorf – befristete Verlängerung des Mietvertrages
- 8) Überbauung Gemeindegrund auf Gp. 16/14 KG Obernußdorf mit Schutzdach – Zustimmung nach TBO 2022
- 9) Aufnahme Kassenstärker für Girokonto
- 10) Bericht Überprüfungsausschuss und Genehmigung Haushaltsüberschreitungen
- 11) Freiwillige Feuerwehr Nußdorf-Debant – Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges 3000; Auftragsvergabe
- 12) Liegenschaft EZ 549 KG 85041 Unternußdorf – Löschung Vorkaufsrecht
- 13) Basisweg Nußdorf-Debanttal – Übernahme des Kropfeleweges – Zustimmung
- 14) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Zu Punkt 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie den als Zuhörer erschienenen Altbürgermeister und Ehrenbürger Dipl.-Vw. Erich Mair und informiert zur Vertretung der für diese Sitzung entschuldigten Gemeinderatsmitglieder GV. Philipp Lugger und GR. Sabrina Kerschbaumer durch die Gemeinderats-Ersatzmitglieder Andreas Guggenberger und Thi Hai Phuong Zabernig. Sodann stellt er die Anwesenheit von 15 stimmberechtigten Mitgliedern und damit die Beschlussfähigkeit im Gemeinderat fest.

Nachdem zur Sitzungseinladung und zur Tagesordnung auf Anfrage des Bürgermeisters im Gemeinderat keine Wortmeldung erfolgt, geht der Bürgermeister über

zu Punkt 2) Berichte des Bürgermeisters

A) Veranstaltungsjahr

2023 war in der Gemeinde das veranstaltungsreichste Jahr seiner Bürgermeisterzeit. Er bedankt sich bei Bgm.-Stellv. Kathrin Mußhauser als Obfrau des Kulturausschusses für die gelungenen Gemeindeveranstaltungen, insbesondere für Herbstfest, Senioren- und Jungbürgerfeier. Im Dezember steht am Schlemmer Platzl in Nußdorf noch der „Adventzauber“ an.

B) Baustellen

Die Infrastrukturprojekte „Kanal Hofstellen Fasching und Kuchlmair“ sowie „Neuasphaltierung Zufahrt Dolomitenapotheke“ sind mittlerweile abgeschlossen. 2023 stehen noch Revitalisierungsarbeiten im Versorgungsschacht des Tiefbrunnens an (Rohr in Rohr Sanierung). Beim Schlemmer Stubenhaus wurden heuer in Abstimmung mit dem Denkmalamt Dach und Kamine saniert. Im Jahr 2024 soll dort bei Gesamtkosten von € 250.000,- und einer Drittelfinanzierung durch Gemeinde, Dorferneuerung und Landesgedächtnisstiftung mit dem Innenausbau (Böden und Fassade) weitergemacht werden. Mit der späteren Nutzung des sanierten Schlemmer Stubenhauses beschäftigt sich der Kulturausschuss.

C) Ausblick auf die Dezember-Gemeinderatssitzung

Die Budgeterstellung 2024 gestaltet sich so schwierig wie noch nie. Der Haushaltsvoranschlag soll im Dezember-Gemeinderat beschlossen werden. Diverse Raumordnungsangelegenheiten, etwa die zum „Betreuten Wohnen“ in der Alten Debant, könnten bis dahin ebenfalls beschlussreif sein.

Zu Punkt 3) Örtliche Raumplanung im Bereich des Grundstückes 234/2 KG Unternußdorf

- a) **Flächenwidmungsplanänderung durch Umwidmung einer Teilfläche von Freiland in Bauland/ Wohngebiet; Entwurfsauflage und Beschlussfassung**
- b) **Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 234/2 KG Unternußdorf; Entwurfsauflage und Beschlussfassung**

Das Grundstück 234/2 KG Unternußdorf im Ortsteil Nußdorf ist vom Dorfbach berührt. Aufgrund der roten Wildbach-Gefahrenzone entlang des Dorfbachs war bisher nur der östliche Grundstücksteil der Parzelle 234/2 KG Unternußdorf als Wohngebiet gewidmet. Zwischenzeitig wurde der Dorfbach aber verbaut und die Ausdehnung der roten Wildbach-Gefahrenzone auf das unmittelbare Bachbett zurückgenommen. Auf Wunsch der Grundeigentümerin soll nun durch Widmung des westlichen Grundstücksteils von Freiland in Wohngebiet eine einheitliche Bauplatzwidmung auf der Gp. 234/2 KG Unternußdorf hergestellt werden.

Für die im Zuge der einheitlichen Bauplatzwidmung neu gewidmete „kleinräumige“ Wohngebietsfläche ist lt. örtlichem Raumplaner gemäß § 37a TROG 2022 die Festlegung einer zeitlichen Befristung nicht nötig.

In Abstimmung mit dem Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinerverbauung (Stellungnahme GZl. 11114519 vom 19.10.2023) wird gleichzeitig mit der Änderung der Flächenwidmung auf Grundstück 234/2 KG Unternußdorf ein entsprechender Bebauungsplan mit Festlegung einer absoluten Baugrenzlinie entlang der roten Wildbach-Gefahrenzone erlassen um diesen Bachbereich künftig baufrei zu halten.

Der Bürgermeister trägt dazu die Stellungnahme des örtlichen Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter vom 14.11.2023, GZl. 3931ruv/23 vor und erläutert neben der Wohngebietswidmung zur Herstellung der einheitlichen Bauplatzwidmung auch die Festlegungen des gleichzeitig zu erlassenden Bebauungsplanes mit einer Mindestbebauungsdichte von 0,15, einer offenen Bauweise 0,6 TBO und einem obersten Gebäudepunkt mit höchstens 732,00 m.ü.A.. Zur südseitig vorbeiführenden Gaimbergstraße weist die Baufluchtlinie einen Abstand von 3,0 m auf. Seitens des örtlichen Raumplaners wird sowohl der Änderung des Flächenwidmungsplanes als auch der Neuerlassung des Bebauungsplanes fachlich zugestimmt.

Nachdem im Gemeinderat keine Fragen sind, stellt Bürgermeister Ing. Andreas Pfurner unter Hinweis auf die positiven Stellungnahmen von Raumplaner und Wildbachverbauung den Antrag, im Gemeinderat zu beschließen:

a) Flächenwidmungsplanänderung durch Umwidmung einer Teilfläche von Freiland in Bauland/ Wohngebiet; Entwurfsauflage und Beschlussfassung

- I. gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 63/2023, den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Nußdorf-Debant im Bereich des Grundstückes 234/2 KG Unternußdorf vom 14.11.2023, Planungs-Nr.: 719-2023-00007 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vor:
Umwidmung im Bereich des Grundstückes 234/2 KG Unternußdorf:
Umwidmung von rund 332 m² Freiland gemäß § 41 TROG 2022 in Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2022
- II. gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 gleichzeitig den Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Nußdorf-Debant im Bereich des Grundstückes 234/2 KG Unternußdorf zu fassen, wobei dieser Beschluss nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis zu 3a) I. und II.:

Jeweils einstimmig dafür

b) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 234/2 KG Unternußdorf; Entwurfsauflage und Beschlussfassung

- I. gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 63/2023, den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 234/2 KG Unternußdorf vom 14.11.2023, GZl. 3931ruv/2023, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und
- II. gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 gleichzeitig den Beschluss über die Erlassung des dem Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 234/2 KG Unternußdorf zu fassen, wobei dieser Beschluss nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis zu 3b) I. und II.:
Jeweils einstimmig dafür

Zu Punkt 4) Örtliche Raumplanung im Bereich der Grundstücke 12/18 und 947, beide KG Obernußdorf
Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 12/18 und 947, beide KG Obernußdorf;
Entwurfauflage und Beschlussfassung

Bei dem im Gewerbe- und Industriegebiet einliegenden Firmengebäude des Karosseriebetriebs Jeller auf den Grundstücken 12/18 und 947, beide KG Obernußdorf, sind nordwestseitig diverse Zu- und Umbauten geplant. Mit der Erweiterung sollen Büro, Lager, Aufenthaltsraum und WC geschaffen werden. Der Zubau ist so geplant, dass zwar zu den nordseitigen Nachbarn der laut der Tiroler Bauordnung 2022 erforderliche Mindestabstand eingehalten wird, zum westseitigen Nachbarn (Grundparzelle 12/25 KG Obernußdorf) aber mit „Hauptnutzungen“ direkt an die Grundgrenze hin gebaut wird. Aufgrund einer Verpflichtungserklärung des Eigentümers des Firmenareals Jeller hat sich der westseitige Nachbar mit dem geplanten Bauvorhaben einverstanden erklärt. Der Bürgermeister trägt die Verpflichtungserklärung vollinhaltlich vor.

Zur Ermöglichung des Bauvorhabens der Firma Jeller soll nun der vom örtlichen Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter erarbeitete Bebauungsplan erlassen werden. Dieser sieht in einem ergänzenden Bebauungsplan durch Festlegung der Gebäudesituierung (Haupt- und Nebengebäude jeweils im Höchstausmaß) die „besondere“ Bauweise vor. Neben dem obersten Gebäudepunkt beim Firmengebäude-Bestand mit 672,50 m.ü.A. wird im Westen des Planungsbereiches, an der gemeinsamen Grenze mit Grundparzelle 12/25 KG Obernußdorf, eine höchstzulässige Wandhöhe (WH H 665,50 m.ü.A.) festgelegt. Die Baufluchtlinie zur Gemeindestraße weist einen Abstand von 2,50 m auf, zur B100 Drautalstraße einen Abstand von 8,0 m.

Der Planentwurf wurde der Landesstraßenverwaltung zur Begutachtung vorgelegt und hat das Baubezirkssamt Lienz mit Schreiben vom 16.11.2023, GZl. BBALZ-B100/ANR/00/521-2023, gegen die Erlassung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes keinen Einwand erhoben.

Der örtliche Raumplaner hat in der Stellungnahme vom 14.11.2023 der Erlassung des Bebauungsplanes zugestimmt, zumal der betroffene Grundstücksnachbar mit dem geplanten Bauvorhaben einverstanden ist.

Nachdem im Gemeinderat zu diesen Ausführungen keine Wortmeldung erfolgt, beantragt der Bürgermeister im Gemeinderat zu beschließen:

- I. gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 63/2023, den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 12/18 und 947, beide KG Obernußdorf, vom 14.11.2023, GZl. 3547ruv/2022, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und
- II. gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 gleichzeitig den Beschluss über die Erlassung des dem Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 12/18 und 947, beide KG Obernußdorf, zu fassen, wobei dieser Beschluss nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis zu I. und II.:
Jeweils einstimmig dafür

Zu Punkt 5) Verordnung des Gemeinderates über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages; Beschlussfassung; (Neufestsetzung des Erschließungsbeitragssatzes ab 01.01.2024)

Bürgermeister Ing. Andreas Pfurner verweist auf die diesbezüglichen Vorberatungen samt Beschlussempfehlung im Gemeindevorstand und erläutert, dass sich der von der Gemeinde bei Baumaßnahmen vorgeschriebene Erschließungsbeitrag aus einem Bauplatzanteil und einem Baumasseanteil zusammensetzt. Dabei wird die Bauplatzfläche in Quadratmetern und die Baumasse in Kubikmetern nach Auf-/Abwertung mit einem gesetzlich vorgegebenen Faktor (Bauplatz-m² x 1,5 und Baumasse-m³ x 0,7) mit dem von der Gemeinde verordneten Erschließungsbeitragssatz multipliziert.

Der von der Gemeinde verordnete Erschließungsbeitragssatz ist ein Prozentsatz (früher: maximal 5 %, neu: maximal 7 %) des vom Land Tirol für Nußdorf-Debant verordneten Erschließungskostenfaktors. Dieser Erschließungskostenfaktor ist in Nußdorf-Debant in den vergangenen 20 Jahren deutlich gestiegen (2002: € 79,21; 2014: € 164,--; 2023: € 219,--).

Der Erschließungsbeitragssatz liegt seit 2002 bei € 3,97, ist also schon seit 20 Jahren unverändert.

Erschließungsbeitragssatz – Berechnung auf Basis des Erschließungskostenfaktors bisher:

ab 2002: € 79,21 5,00 % davon = € 3,96 (max. 5 % möglich)

ab 2015: € 164,00 2,42 % davon = € 3,97 (max. 5 % möglich)

Erschließungsbeitragssatz – Berechnung auf Basis des Erschließungskostenfaktors neu – laut GV:

ab 2024: € 219,00 2,27 % davon = € 4,97 (max. 7 % möglich)

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes hat sich nach der von der Gemeinde zu tragenden Straßenbaulast (Durchschnittsstraßenbaulast der vergangenen 10 Jahre) zu richten (Äquivalenzgebot). Bei der Festlegung des Erschließungsbeitragssatzes 2015 (GR-Beschluss vom 29.09.2015) betragen die 10 Jahres-Durchschnitts-Einnahmen aus Erschließungskosten (2005 bis 2014) € 165.720,79 und die 10 Jahres-Durchschnitts-Straßenbaulast (2005 bis 2014) € 303.407,08. Schon 2015 wäre daher laut Bürgermeister eine deutliche Anhebung des Erschließungsbeitragssatzes durch die Gemeinde möglich gewesen.

Mit Wirksamkeit vom 01.01.2024 hat nun die Tiroler Landesregierung die Erschließungskostenfaktoren neuerlich erhöht und den Erschließungskostenfaktor für Nußdorf-Debant mit € 219,-- festgelegt.

Die 10 Jahres-Durchschnitts-Einnahmen aus den Erschließungskosten (2013 bis 2022) betragen aktuell € 138.463,13. Die 10 Jahres-Durchschnitts-Straßenbaulast (2013 bis 2022) beträgt € 537.589,87.

Bei Beachtung des Äquivalenzgebotes ist laut Bürgermeister Ing. Andreas Pfurner auch ab dem Jahr 2024 für Nußdorf-Debant eine deutliche Anhebung des Erschließungsbeitragssatzes möglich.

Da in Nußdorf-Debant schon seit 20 Jahren dieselben Erschließungskosten gelten hat der Gemeindevorstand nach ausführlicher Diskussion eine Erhöhung des Erschließungsbeitragssatzes ab 01.01.2024 um ca. 25 % auf dann € 4,97 als angemessen erachtet und dem Gemeinderat eine solche Beschlussfassung einstimmig empfohlen.

Nachdem im Gemeinderat volle Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes besteht soll der Gemeinderat laut dem Bürgermeister noch im laufenden Jahr 2023 eine Verordnung erlassen, mit der der Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das Gemeindegebiet Nußdorf-Debant mit 2,27 v.H. des für Nußdorf-Debant vom Land im Jahr 2023 neu festgelegten Erschließungskostenfaktors von € 219,00, somit im Betrag mit € 4,97 festgesetzt wird, und zwar mit frühestmöglicher Wirksamkeit ab 01.01.2024.

Bürgermeister Ing. Andreas Pfurner stellt daraufhin den Antrag, der Gemeinderat möge zur Erhebung eines Erschließungsbeitrages in der Marktgemeinde Nußdorf-Debant folgende Verordnung beschließen:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 16.11.2023
über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,27 v.H. des für die Marktgemeinde Nußdorf-Debant von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 29.09.2015 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Zu Punkt 6) Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung einer Waldumlage; Beschlussfassung (Neufestlegung des Umlagesatzes ab 01.01.2024)

Zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher heben die Gemeinden nach den Bestimmungen der Tiroler Waldordnung 2005 eine Waldumlage ein. Der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage liegen dabei die von der Landesregierung verordneten Hektarsätze zugrunde.

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 05.09.2023, Vbl. Tirol Nr. 89/2023 die Hektarsätze der Waldumlage landeseinheitlich um ca. 10 % wie folgt angehoben:

- | | | |
|-----------------------------|---------|------------------|
| a) für Wirtschaftswald | € 26,90 | (bisher € 24,45) |
| b) für Schutzwald im Ertrag | € 13,45 | (bisher € 12,23) |
| c) für Teilwald im Ertrag | € 20,17 | (bisher € 18,34) |

Laut Bürgermeister ist daher eine entsprechende Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage noch heuer mit einem Inkrafttreten ab 01.01.2024 erforderlich.

Da der Abgabeananspruch nach § 10 Abs. 7 der Tiroler Waldordnung 2005 jeweils mit Ablauf des Jahres entsteht, für das die Umlage erhoben wird, sind die neuen Hektarsätze erstmals auf die Vorschreibung der Umlage für das Jahr 2024 anzuwenden, welche bis Ende Mai 2025 zu erfolgen hat.

Passt der Gemeinderat im heurigen Jahr die Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage nicht an, so wäre die Umlage auch 2024 weiterhin auf Basis der in der vorjährigen Verordnung Vbl. Tirol Nr. 59/2022 festgelegten Hektarsätze zu berechnen.

Der Bürgermeister spricht sich für die Anpassung der Verordnung aus und beantragt, der Gemeinderat möge die Erlassung folgender Verordnung beschließen:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 16.11.2023 über die

Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 5. September 2023, Vbl. Tirol Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Zu Punkt 7) Wohnung Mehrzweckhaus Nußdorf – befristete Verlängerung des Mietvertrages

Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant ist Eigentümerin der im Dachgeschoss des Mehrzweckhauses Nußdorf befindlichen, ca. 83 m² großen Wohnung.

Diese Gemeindewohnung wurde beginnend ab 01.02.2021, befristet auf 3 Jahre, somit bis 31.01.2024, an Frau Sonja Windberger vergeben. Frau Windberger hat kürzlich um Verlängerung des Mietvertrages um weitere 3 Jahre angesucht.

Der Bürgermeister spricht sich für die Weitervermietung der Gemeindewohnung an Frau Sonja Windberger befristet auf 3 weitere Jahre, somit bis 31.01.2027 aus und zwar zu den zuletzt indexierten Konditionen. Der Mietzins beläuft sich ab 01.02.2024 somit auf € 543,-- brutto monatlich. Heizung, Strom und Müll sind extra zu zahlen. Für die Heizungskosten wird ein Monats-Akonto von € 52,-- eingehoben. Ein Räumungsvergleich ist wiederum abzuschließen. Für den Mietzins wird eine Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2015 vereinbart. Die Kautions beträgt € 800,--.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Abschluss des vorgestellten, auf 3 Jahre, das ist bis 31.01.2027, befristeten Mietvertrages mit Frau Sonja Windberger zur ca. 83 m² großen Wohnung im Dachgeschoss des Mehrzweckhauses Nußdorf mit Anschrift Nußdorf 13, 9990 Nußdorf-Debant die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Zu Punkt 8) Überbauung Gemeindegrund auf Gp. 16/14 KG Obernußdorf mit Schutzdach – Zustimmung nach TBO 2022

Beim Bauvorhaben von Kornelia Fiechtner auf Gp. 16/13 KG Obernußdorf, der Teilsanierung von Wohn- und Geschäftsgebäude, hat der Bausachverständige festgestellt, dass das im Süden auskragende Schutzdach die Grundgrenze zur gemeindeeigenen Gp. 16/14 KG Obernußdorf (Gemeindeparkplatz) um ca. 90 cm überragt. Diese Überbauung bedarf der Zustimmung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant als Eigentümerin der Gp. 16/14 KG Obernußdorf gemäß § 5 Abs. 5 TBO 2022.

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge der oben dargestellten Überbauung der gemeindeeigenen Gp. 16/14 KG Obernußdorf mit Beschluss die Zustimmung erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Zu Punkt 9) Aufnahme Kassenstärker für Girokonto

Zum Ausgleich von kurzfristigen Liquiditätsengpässen, die sich aus der operativen Tätigkeit der Gemeinde ergeben, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant zuletzt stets die Aufnahme eines Kassenstärkers mit einem Betriebsmittelrahmen in Höhe von € 400.000,-- genehmigt.

Da die Aufnahme eines Kassenstärkers beim Girokonto der Gemeinde auch 2024 dringend benötigt wird, ist eine Neuausschreibung erfolgt, diesmal mit einem Betriebsmittelrahmen von € 450.000,--. Angeboten haben den Kassenstärker die Lienzer Sparkasse AG und die Raiffeisenbank Sillian-Lienzer Talboden.

Aufgrund der Empfehlung der Beschäftigten der Finanzverwaltung in der „Dokumentation zu Finanzgeschäften aufgrund des Vier-Augen-Prinzips“ nach § 9 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBl. Nr. 157/2013, beantragt der Bürgermeister, der Gemeinderat möge zum Ausgleich von kurzfristigen Liquiditätsengpässen, die sich aus der operativen Tätigkeit der Gemeinde ergeben, die Aufnahme eines Kassenstärker auch im Jahr 2024 mit variablem Zinssatz genehmigen und wie folgt beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant genehmigt zum Ausgleich von kurzfristigen Liquiditätsengpässen, die sich aus der operativen Tätigkeit der Gemeinde ergeben, im Haushaltsjahr 2024 die Aufnahme eines Kassenstärkers mit einem Betriebsmittelrahmen von € 450.000,--.

Dafür wird für das Girokonto der Marktgemeinde Nußdorf-Debant bei der Raiffeisenbank Sillian - Lienzer Talboden ab 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 ein Kassenstärker mit einem Betriebsmittelrahmen in Höhe von € 450.000,-- mit einem variablen Zinssatz und zwar in Höhe des 3-Monats-Euribors mit einem Aufschlag von 0,44 % aufgenommen.

Vor der Beschlussfassung über seinen Antrag führt der Bürgermeister aus, dass der Kassenstärker jeweils nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß in Anspruch genommen wird und erläutert, dass der Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor beim Angebot der Lienzer Sparkasse mit 0,49 % etwas höher gewesen wäre. Weiters erinnert er daran, dass die Aufnahme des Kassenstärkers noch der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Lienz bedarf.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Zu Punkt 10) Bericht Überprüfungsausschuss und Genehmigung Haushaltsüberschreitungen

GR. Andrea Zirknitzer, MSc trägt als Obfrau des Überprüfungsausschusses die Niederschrift Nr. 3/2023 über die Überprüfungsausschusssitzung vom 02.10.2023 vor. Die Kassenbestandsaufnahme habe Kassenübereinstimmung und die Belegprüfung keine Mängel ergeben. Wie üblich sei es jedoch zu Abweichungen bei einigen Budgetansätzen gekommen. Die Überschreitungsliste für den Zeitraum 13.05.2023 bis 22.09.2023 weise Überschreitungen in einer Gesamthöhe von € 165.862,-- auf, was im Verhältnis zur Budgetsumme sehr niedrig sei. Beispiele für Abweichung seien etwa die gestiegenen Stromkosten bei verschiedenen Budgetansätzen oder die Kosten für die Schneeräumung.

Seitens des Überprüfungsausschusses ergeht die Empfehlung an den Gemeinderat, die noch nicht genehmigten Haushaltsüberschreitungen im Zeitraum 13.05. bis 22.09.2023 laut Überschreitungsliste in der Gesamthöhe von € 165.862,-- mit den dort genannten Bedeckungen zu genehmigen.

Aufgefallen sind dem Überprüfungsausschuss auch Rückstellungen in Höhe von rd. € 86.000,-- für nicht konsumierte Urlaube der Gemeindebediensteten. Es wird angeregt eine Lösung zur Reduzierung der vorhandenen Resturlaubszeiten zu finden.

Bürgermeister Ing. Andreas Pfunner verweist zu den Resturlaubszeiten auf die ständige Überwachung der Urlaubsstände durch das Personalamt. Weiters ergingen zum Urlaubsverbrauch regelmäßig Informationsschreiben an die Bediensteten mit der Aufforderung, ihren Erholungsurlaub zu konsumieren.

Beschlussfassung Haushaltsüberschreitungen:

Die Haushaltsüberschreitungen im Finanzjahr 2023 betragen für den Zeitraum 13.05.2023 bis 22.09.2023 gesamt € 165.862,--. Nach kurzer Darstellung der vorhandenen Bedeckung für die Überschreitungen beantragt der Bürgermeister, die Haushaltsüberschreitungen für den Zeitraum 13.05.2023 bis 22.09.2023 in der Gesamthöhe von € 165.862,-- mit Gemeinderatsbeschluss zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Bedeckung:

Bedeckung:				VA 2023	Soll lfd. Jahr	Einsparung bzw. Mehreinnahme	Bereits beschl. GR 18.09.23	Zur Verfügung	
1	4110	0	751 100	Beitrag TMSG - Hoheitsbereich	39.200	27.310	11.890	11.890	0
1	4110	0	751 300	Aufwendungen Heim-/Pflegeleistungsgesetz (Mobile Pflege, Pflegeheime)	539.700	497.537	42.163	42.163	0
2	4110	0	861 000	Lds-Zuwendung soziale Aufwendungen (Strafgelder)	0	12.715	12.715	12.715	0
2	8420	0	861 020	Landes-Förderung Forstschutz monitoring	0	10.090	10.090	10.090	0
2	9200	0	850 000	ERSCHLIESSUNGSBEITRAG (Ausgleichsabgabe Wirnsperger)	90.000	152.186	9.946	9.946	45.000
2	2400	0	810 010	PAUSCHALBETRAG LAND GRATISKIND ERGARTENJAHR	30.000	44.010	14.010	0	14.010
2	6120	0	860 900	Zuschuss Katastrophenschäden	0	24.711	24.711	0	24.711
2	9460	0	861 900	Finanzzuweisung Teuerungsausgleich 2023	0	123.963	123.963	0	82.141
Gesamte Mehreinzahlungen 2023					698.900	892.522	249.488	86.804	165.862

Zu Punkt 11) Freiwillige Feuerwehr Nußdorf-Debant – Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges 3000; Auftragsvergabe

Die Freiwillige Feuerwehr Nußdorf-Debant hat um Austausch ihres Tanklöschfahrzeuges 3000, Baujahr 1991, gebeten. Angekauft werden soll ein neues allradbetriebenes Tanklöschfahrzeug 3000 bei der der Firma Rosenbauer zum Preis von € 548.554,94 brutto.

Von Landesrätin Astrid Mair, BA MA, wurde mit Schreiben vom 28.09.2023 zum Fahrzeugankauf eine finanzielle Unterstützung des Landes Tirol in Höhe von € 270.000,-- zugesagt, wobei die Auszahlung im Jahr 2026 erfolgt.

Um mit dem Vergaberecht keine Schwierigkeiten zu haben, erfolgt die Fahrzeuganschaffung bei der Firma Rosenbauer über die aktuell gültige Ausschreibung der Bundesbeschaffung GmbH (BBG). Für die Preisgültigkeit des BBG-Anbots ist eine Auftragserteilung bis spätestens Ende Oktober 2024 nötig.

Bei den Planungen ist eine 20-monatige Lieferzeit ab schriftlichem Auftrag an die Firma Rosenbauer einzurechnen. Angestrebt wird vom Bürgermeister ein Liefer- und Zahlungstermin für das Fahrzeug Anfang 2026, um eine Zwischenfinanzierung für den Betrag der Landesförderung zu vermeiden. Ideal wäre aus dieser Sicht eine Auftragsvergabe in den Monaten April oder Mai 2024. Damit würden die Jahresbudgets 2024 und 2025 entlastet und die Gemeindegeldzahlung an die Firma Rosenbauer Anfang 2026 mit dem Fließen der Landesunterstützung zusammenfallen.

Der Bürgermeister betont, dass der Austausch des Tanklöschfahrzeuges 3000 mit dem Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Nußdorf-Debant detailliert abgesprochen ist. Er beantragt, der Gemeinderat möge den Ankauf des neuen, allrad-betriebenen Tanklöschfahrzeuges 3000 bei der Firma Rosenbauer (nach Maßgabe des konkretisierten Angebotes vom 09.11.2023, Zeichen: 006-23023-D) zum Preis von € 548.554,94 brutto über die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) mit einem Liefertermin Anfang 2026 mit Beschluss genehmigen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Zu Punkt 12) Liegenschaft EZ 549 KG 85041 Unternußdorf – Löschung Vorkaufsrecht

Auf der Liegenschaft EZ 549 KG 85041 Unternußdorf ist zugunsten der Marktgemeinde Nußdorf-Debant unter C-LNr. 2a ein Vorkaufsrecht einverleibt. Nachdem diese aus dem Jahr 1996 stammende Berechtigung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant mittlerweile ausgelaufen ist, beantragt der Bürgermeister, dem Ersuchen des durch Rechtsanwalt Dr. Maximilian Sampl, Schladming vertretenen Grundeigentümers zu entsprechen und im Gemeinderat wie folgt zu beschließen:

Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Löschungserklärung ohne ihr weiteres Wissen und Zutun, jedoch nicht auf ihre Kosten, die Löschung des ob der Liegenschaft EZ 549 KG 85041 Unternußdorf unter C-LNr. 2a zu ihren Gunsten eingetragenen Vorkaufsrechtes grundbücherlich einverleibt wird.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Zu Punkt 13) Basisweg Nußdorf-Debanttal – Übernahme des Kropfeleweges – Zustimmung

Beim ca. 250 m langen, vom Basisweg im Debanttal abzweigenden „Kropfeleweg“ handelt es sich um einen nach dem Güter- und Seilwege-Landesgesetz geregelten landwirtschaftlichen „Bringungsweg“. Die Weganlage wurde seinerzeit zur Erschließung der Hofstellen Kropfele und Leitner errichtet, zu der es bis vor Jahren ab dem Wegende noch einen Seilaufzug gab.

Nun gibt es Anstrengungen seitens der Bringungsgemeinschaft den Kropfeleweg samt Weggrund in den Gutsbestand der Straßeninteressentschaft Debanttal Basisweg abzutreten. Ein entsprechender Antrag an die Straßeninteressentschaft Debanttal Basisweg wurde am 31.10.2023 in der Vollversammlung

der Bringungsgemeinschaft Zufahrt Kropfele beschlossen. Über diesen Antrag haben nun die Mitglieder der Straßeninteressentschaft Debanttal Basisweg zu entscheiden.

Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant ist mit einem Anteil von 50,01 % an der Straßeninteressentschaft Debanttal Basisweg beteiligt, die Agrargemeinschaft Obernußdorf mit 26,71 %, die Agrargemeinschaft Unternußdorf mit 13,31 % und die TIWAG mit 9,97 %.

Die Agrargemeinschaften Ober- und Unternußdorf haben bereits einen Grundsatzbeschluss gefasst, wonach sie im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei der Straßeninteressentschaft Debanttal Basisweg einer Übernahme des Kropfeleweges in den Gutsbestand der Straßeninteressentschaft Basisweg zustimmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant möge der Übernahme des Kropfeleweges in den Gutsbestand der Straßeninteressentschaft Debanttal Basisweg ebenfalls zustimmen und ihn als Vertreter der Marktgemeinde Nußdorf-Debant ermächtigen, bei der Vollversammlung der Straßeninteressentschaft Debanttal Basisweg im Namen der Marktgemeinde Nußdorf-Debant der Übernahmen des Kropfeleweges in den Gutsbestand der Straßeninteressentschaft Debanttal Basisweg zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Zu Punkt 14) Anträge, Anfragen und Allfälliges

A) Budget 2024

Bürgermeister Ing. Andreas Pfunner berichtet, dass es unter den derzeitigen Rahmenbedingungen nicht möglich erscheint 2024 und in den kommenden Jahren ein ausgeglichenes Gemeindebudget zu erreichen. Während einnahmenseitig die Ertragsanteile – die etwa die Hälfte aller Einnahmen der Gemeinde ausmachen – stagnieren, galoppieren ausgabenseitig die Zahlungen für Soziales, Gesundheit, Landesumlage und Personal davon. Gab es in diesen Einnahmen- und Ausgabenbereichen 2022 mit je rund € 3,9 Mio. noch einen Gleichstand, erhöhen sich die Transferzahlungen im Jahr 2024 bereits auf € 4,76 Mio. und öffnen zu den Ertragsanteilen eine Lücke von fast € 1 Mio..

Aufgrund dieses dramatischen Befundes hat sich die Gemeinde mit Schreiben vom 15.11.2023 an Landeshauptmann Anton Mattle gewandt und um Hilfestellung gebeten. Derzeit gibt es wegen der schwierigen Gemeindefinanzen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene eine rege Diskussion. Der Bürgermeister erwartet sich hier eine politische Lösung. Käme von der Gemeindeabteilung bloß die Vorgabe an die Gemeinden, für einen ausgeglichen Haushalt bei Vereinen einzusparen, werde er gezwungen sein, auch andere freiwillige Leistungen der Gemeinde zu hinterfragen.

Mit der Budgeterstellung will der Bürgermeister nun einige Tage bis zur Reaktion der Landespolitik zuwarten.

B) Anfragen

GR. Michael Schlemmer verweist darauf, dass bei der Müllinsel Mehrzweckhaus Nußdorf keine Beleuchtung vorhanden ist. Er ersucht den Bürgermeister, hier eine Lösung zu suchen.

GR. Stephan Peuckert informiert von Schäden bei der auch vom Jugendzentrum Z4 mitbenützten WC-Anlage im Gemeindeforum. Er ersucht den Bürgermeister um Nachschau.

Der Bürgermeister erklärt, diesen Sachen nachgehen zu wollen.

Nachdem keine Anfragen mehr sind, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

Ende: 20.10 Uhr

Fertigungen:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Ing. Andreas Pfurner)

(Dr. Robert Wilhelmer)

(Bgm.-Stellv. Kathrin Mußhauser)

(GV. Frank Longo)

(GV. Alois Lugger)